BStU 000509

Wahrheitsfindung mitwirkt; vorsätzlich falsche oder unvollständige Aussagen bleiben für ihn straffrei. Schon die Verpflichtung zur Aussage kann Interessenkollisionen des Mitbeschuldigten bewirken. Der Beschuldigte, der einen Sachverhalt in einer Beschuldigtenaussage unrichtig oder unvollständig darstellt, wird außerdem noch vor die Konsequenz gestellt, entweder eine zusätzliche Bestrafung wegen falscher Zeugenaussagen zu riskieren oder durch ausdrückliche Berufung auf sein Aussageverweigerungsrecht, zu der er gesetzlich verpflichtet ist, preiszugeben, daß seine Beschuldigtenaussage falsch ist.

Die Strafverfolgungsorgane sind weder berechtigt noch in der Lage zu beurteilen, ob Interessenkollisionen beim Mitbeschuldigten vorliegen. Zur Gewährleistung der Rolle der Aussagen des ehemaligen Mitbeschuldigten als Beweismittel im Strafverfahren ist es u. E. erforderlich, die Aussagen des Mitbeschuldigten ausdrücklich als Beweismittel anzuerkennen. Neben den Beschuldigten und Zeugen als Verfahrensbeteiligten kennt die StPO auch den Mitbeschuldigten und die Möglichkeit der Verwertbarkeit seiner schriftlich fixierten Aussagen (vgl. § 225 StPO).
Aus der Tatsache, daß der Gesetzgeber einerseits eindeutig zwischen Zeugen und Mitbeschuldigten als Verfahrensbeteiligten unterschiedet, andererseits aber weder bestimmt hat, wer Mitbeschuldigter ist, noch in welcher Stellung ein Mitbeschuldigter vor Gericht auftritt, erwachsen zwar eine Reihe von Problemen, doch darf deren Lösung nicht zu Lasten Verfahrensbeteiligter und letztlich der Feststellung der Wahrheit erfolgen. Es existieren dazu widersprüchliche Auffassungen.[1]

U. E. ist das maßgebliche Kriterium für die Unzulässigkeit der Zeugenvernehmung eines Beschuldigten, daß objektiv

1 Vgl. Lehrbuch "Strafverfahrensrecht", a. a. O., S. 344, S. 189
Vgl. Neue Justiz 5/78, S. 228
Vgl. Berlin, Lehrmaterial für das Fernstuium Humboldt-Universität, Berlin, Sektion Rechtswissenschaft, September 1969

Kopie BStU AR 8